

Satzung

des Mörlauer Carneval Club 1956 e.V. Ober-Mörlen

§ 1 Name und Sitz:

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mörlauer Carneval Club 1956“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ober-Mörlen

§ 2 Zweck:

- (1) Der Verein ist unabhängig, parteipolitisch neutral und überkonfessionell.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein verfolgt das Ziel der Pflege und Erhaltung echt „Mörlauer Mund- und Eigenart“.
- (4) Der Verein will durch Abhaltung volksnaher karnevalistischer Veranstaltungen den Mörlauer Carneval fördern.
- (5) Der Verein will auch außerhalb der Carnevalzeit durch gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Fahrten, Kontaktpflege mit auswärtigen Carnevalvereinen gute Kameradschaft, Humor und Freundschaft pflegen.
- (6) Der Verein will auch außerhalb der Carnevalzeit die Jugendarbeit fördern – durch Bildung von Abteilungen
 1. Musikzug
 2. Garden (Kinder- und Jugendgarden)
- (7) Die Vereinsfarben sind Rot – Weiß

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot:

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr:

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person, juristische Person und Jugendliche/Kinder (unter 18 Jahren mit schriftlicher Zustimmung des /der Erziehungsberechtigten) werden.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Beschließt der Vorstand durch Beschluss die Ablehnung des Antrages ist Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich, die hierüber beschließt.
- (3) Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder - Personen die sich in der Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben und aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung.
Er ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen:
 1. Wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse das Vereinsinteresse oder das Ansehen des Vereins schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht.
 2. Durch einen eingeschriebenen Brief, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, falls der geschuldete Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes gezahlt wird.
Der Zugang gilt am dritten Tag nach Aufgabe des Briefes zur Post als erfolgt.
- (7) Bei Aufnahme in den Verein ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Satzung auszuhändigen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Jedes Mitglied erkennt die Vereinssatzung an.
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- (3) Alle Mitglieder können an den Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht (passives Wahlrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr).
- (5) Für minderjährige Mitglieder übt der/die anwesende Erziehungsberechtigte das Stimmrecht bei Beitrags- und Satzungsänderungen aus.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, untereinander Kameradschaft zu pflegen, den Verein bei seinen satzungsgemäßen Zielen zu unterstützen, der Satzung und den auf ihr beruhenden Beschlüssen nachzukommen, sowie den Beitrag zu entrichten.
- (7) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die fälligen Beiträge nicht fristgerecht gezahlt werden.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, evtl. Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Adresse, Bankverbindung, Name) dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag:

- (1) Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
Bei unterschiedlichen Vorschlägen der Erhöhung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
(Ja-Stimmen zählen gegen Nein- und Enthaltungsstimmen).
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen 50% des jeweils gültigen Beitragsatzes.
- (4) Pro Familie (Ehepaar inkl. Kinder unter 16 Jahren) werden maximal zwei erwachsene Mitglieder und zwei Kinder abgerechnet (Familienbeitrag).

§ 8 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Schiedsgericht
4. Abteilungen

§ 9 Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, und zwar im zweiten Quartal.

Daneben kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung dieses Einladungsschreibens oder der Bekanntgabe in den „Ober-Mörler Nachrichten“ folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Die Satzungsänderung ist jedem Mitglied mit dem Einladungsschreiben zuzuschicken:

1. der alte Text der Satzung
2. der geänderte Text der Satzung (Beabsichtigte Streichungen/Änderungen sind herauszuheben.)

Liegt ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung spätestens 2 Tage vor der Versammlung vor, so ist der Text neu und alt ebenfalls den Mitgliedern so rechtzeitig vorzulegen, dass diese sich vor der Versammlung damit befassen können.

Ist die Zeitspanne zu kurz, muss eine neue Mitgliederversammlung, ggf. eine außerordentliche, einberufen werden.

Sachliche Änderungen zur Tagesordnung können während der Versammlung eingereicht werden.

Die geänderte Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben daher (außer bei Beitragserhöhungen) außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Eine Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. (Näheres regelt § 16).
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung hierzu der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Die Tagesordnung einer Wahlversammlung muss mindestens enthalten:
1. Wahl des/der Versammlungsleiter/s/in und seiner/ihrer beiden Beisitzer/innen (Wahlausschuss)
 2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 3. Bericht des Vorstandes
 4. Bericht der Abteilungen
 5. Kassenbericht
 6. Bericht der Revisoren/Revisorinnen
 7. Aussprache über die Berichte
 8. Entlastung des Vorstandes
 9. Wahl in die Ämter des Vorstandes lt. Satzung
 10. Verpflichtung des Vorstandes
- (10)
- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren in Jahren mit gerader Jahreszahl:
1. den/die 1. Vorsitzende/n
 2. den/die Kassenwart/in
 3. den/die Abteilungsleiter/in Musikzug
 4. den/ die Abteilungsleiter/in Tanzgruppen und Stellvertreter

5. 3 Mitglieder als Ältestenrat und Schiedsgericht
 6. den/die Hallenwart/in
 7. den/die Zeugwart/in
 8. den/die Pressewart/in
- b) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren in Jahren mit ungerader Jahreszahl:
1. den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
 2. den/die stellvertretende/n Kassenwart/in
 3. den/die Schriftführer/in
 4. den/die Abteilungsleiter/in Musikschule
 5. 2 Revisoren/Revisorinnen und 1 stellvertretende/n Revisor/in
 6. maximal 8 Beisitzer/innen
- c) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem Vorstandspositionen, die seit der letzten Wahl vakant oder durch den Vorstand neu besetzt wurden.
- d) Die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion wird einem Wahlausschluss übertragen. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- Hat im ersten Wahlgang bei mehreren Kandidaten keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in (bei Wahlen auch von den beiden Beisitzern/innen) zu unterzeichnen ist.
- Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des/der Versammlungsleiter/s/in und des/der Protokollführer/s/in (bei Wahlen auch Beisitzer/innen)
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse

- die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben bzw. als Anlage dem Protokoll beigelegt werden.

§ 10 Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in
4. stellvertretende/r Kassenwart/in
5. Schriftführer/in
6. Beisitzer/innen
7. Ältestenrat
8. Abteilungsleiter/innen
9. Pressewart/in
10. Hallenwart/in
11. Zeugwart/in
12. Elferratspräsident

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Verantwortungsvolle Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
4. Die gesamte anfallende Arbeit für die Veranstaltungen des Vereins.
5. Beschlussfassung über Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Für die Vereinsarbeit erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung und Richtlinien für Abteilungen.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bei Überschreitung der satzungsgemäßen Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen; Beisitzer/innen, Ältestenrat und Revisoren/Revisorinnen werden in einem Wahlgang gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes:

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden (bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden) schriftlich, fernmündlich oder persönlich einberufen werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind.
- (2) Bei Abstimmungen zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend bzw. bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das jedem stimmberechtigten Vorstandsmitglied in Kopie zugeleitet werden muss.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vereinsvorstandsämter gemäß § 9, (10), in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Kassen- und Revisionsordnung:

a) Kassenordnung

- (1) Das Wirtschaftsgebahren und die Kassenführung müssen jederzeit nachprüfbar sein.
- (2) Geschäfte mit Wechseln, Fremdwährungen, Optionen, Aktien, derivaten Finanzinstrumenten u.ä. sind nicht statthaft.
- (3) Die einschlägigen Regelungen zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, des Handel- und des Steuerrechtes sind zu beachten und in analoger Weise anzuwenden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

b) Revisionsordnung

- (1) Die Revisoren/Revisorinnen dürfen nicht dem jeweiligen Vorstand angehören oder in der vorangegangenen Wahlperiode angehört haben.
- (2) Die Revisoren/Revisorinnen prüfen grundsätzlich gemeinsam.
- (3) Die Revisoren/Revisorinnen haben den Auftrag, Einnahmen und Ausgaben, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die wirtschaftliche, sparsame und satzungsgemäße Verwendung der Eigenmittel des Vereins zu prüfen.
- (4) Die Revisoren/Revisorinnen sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Zur Erfüllung ihres Auftrages sind die Revisoren/Revisorinnen berechtigt alle Kassenbücher, Buchungsunterlagen, Konten einzusehen sowie Auskünfte über sämtliche Geschäftsvorgänge einzuholen. Der Vorstand ist zur Auskunft verpflichtet.
- (6) Die Prüfung soll einmal jährlich, spätestens vor den jeweiligen Vorstandswahlen, erfolgen.
- (7) Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der von beiden Revisoren/Revisorinnen unterschrieben ist und der dem/der Vorsitzenden zu übergeben ist.

§ 13 Schiedsgericht:

- (1) Das Schiedsgericht dient zur Schlichtung evtl. Streitfälle der Mitglieder untereinander, die die Disziplin oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen. Es kann von jedem Mitglied angerufen werden.
- (2) Der Vorsitz des Schiedsgerichts wird jeweils von seinen Mitgliedern selbst bestimmt.
- (3) Mitglieder des Schiedsgerichts können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen.
- (4) Jede Partei in einem Schiedsgerichtsverfahren hat das Recht, sich für ihren Fall einen Beistand zu benennen.
- (5) Das Schiedsgericht kann nur bei Vollzähligkeit mit einfacher Stimmmehrheit seine Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse sind rechtskräftig und die Betroffenen haben sich ohne Widerspruch denselben zu fügen.

§ 14 Elferrat:

- (1) Der Elferrat vertritt und repräsentiert den Verein insbesondere in der Fastnachtskampagne.
- (2) Der Elferrat wählt den Elferatspräsidenten.
- (3) Der Elferrat untersteht in jedem Fall dem Vorstand.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 15 Abteilungen:

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit werden Abteilungen gebildet.
- (2) Die Abteilungen haben eine/n Abteilungsleiter/in, der/die in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) gewählt wird.
- (3) Der Verein hat folgende Abteilungen:
 1. Musikzug
 2. Tanzgruppen
 3. Musikschule
- (4) Die Satzung des Vereins ist bindend für die Abteilungen.
- (5) Näheres regeln die Richtlinien für die Abteilungen.

§ 16 Auflösung:

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von 2 Wochen vom Vorstand einberufen ist, durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Über die Verwendung des evtl. vorhandenen Vereinsvermögens bei Auflösung für eine gemeinnützige Körperschaft entscheidet die aus diesem Grund einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (4) Vor der Übergabe des evtl. vorhandenen Vereinsvermögens muss ein Sperrjahr verlaufen sein.